

Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 2.11.2020 – Selbstbestimmungsrecht

Ich beziehe Stellung auf der Grundlage des von mir mit-verfassten Rechtsgutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (2017), beauftragt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), und der seit 2013 laufenden beratenden Tätigkeit für Trans*Recht e.V. Bremen.

Zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 19/20048 und 19/19755:

1) Lösungen für die personenstandsrechtlichen Problemstellungen:

Beide Gesetzentwürfe zur Abschaffung des TSG und zur Einführung von Selbstbestimmung beim personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag und der Vornamenführung setzen die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) "Inter- und Transsexualität" um. Als Mit-Autorin der in diesem Rahmen erarbeiteten o.g. Reform- und Regelungsvorschläge begrüße ich, dass neben der Korrektur des Geschlechtseintrags anhand der Selbstauskunft über ein behördliches Verfahren hinausgehend, der Ausbau von Beratungsstrukturen ebenso vorgesehen ist, wie die Beendigung der grundrechtswidrigen Handhabung von Geburtsurkunden für Kinder, bei denen ein Elternteil einen geänderten Geschlechtseintrag hat. Da die Geburtsurkunde häufig das einzige Dokument ist, mit welchem Eltern ihre Elterneigenschaft und damit Handlungsfähigkeit für ihre Kinder nachweisen können, kommt es im familiären Alltag jedes Mal zu einer unfreiwilligen Offenbarung, wenn die Geburtsurkunde verwendet wird und die dort bezeichnete Person nicht mit dem Aussehen und den Ausweisdokumenten des Elternteils übereinstimmt. Dies verletzt nicht nur die Grundrechte der Eltern, sondern vor allem auch das Kind in seinem Recht auf unbeeinträchtigte und diskriminierungsfreie Entwicklung. Hier könnte fortschrittliche Gesetzgebung einem gegen die Bundesrepublik zu erwartenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuvorkommen.

2) Diskriminierungsschutz des Offenbarungsverbots aus dem TSG konkretisieren

Auch das Offenbarungsverbot ist in beiden Gesetzentwürfen konsequent weiter entwickelt worden. Der bereits bestehende höchstrichterlich entwickelte Zeugnisberichtigungsanspruch wird konsequenter- und notwendigerweise ausdrücklich gesetzlich verankert. Hier sollte noch verdeutlicht werden, dass der Berichtigungsanspruch sich auf Dokumente aller Art bezieht, nicht nur auf Schul- oder Arbeitszeugnisse, sondern auch etwa behördliche Bescheinigungen sowie Gerichtsurteile und -beschlüsse. In der praktischen Anwendbarkeit zeigt sich, dass Behörden und Gerichte mit der Handhabung des bisher nicht ausdrücklich formulierten Berichtigungsanspruches unterschiedlich (Erst- oder Zweitschrift) und teilweise nicht im Sinne der Verhinderung von Offenbarung umgehen. Zur Verdeutlichung zwei aktuelle Fallbeispiele, aus der Praxis von Beratungsstellen:

- Ausstellung einer neuen Approbationsurkunde unter dem aktuellen Datum, wodurch

über 10 Jahre Berufserfahrung unterschlagen werden, mit dem Hinweis, diese Jahre könnten doch mit der alten Urkunde und unter Verwendung des TSG-Beschlusses nachgewiesen werden. Hierdurch wurde letztlich die Ausstellung einer neuen Urkunde sinnlos.

- Weigerung eines Familiengerichts mit der Neu-Ausfertigung eines Sorgerechtsbeschlusses für die alleinsorgeberechtigte Kindesmutter. Dieser sollte ihre ermöglichen, ihr transgeschlechtliches Kind bei einer neuen Schule anzumelden, ohne dass es dort von vornherein geoutet wird und sich Diskriminierungen ausgesetzt sieht. Das Gericht begründete die Entscheidung mit dem Hinweis, es könne nichts berichtigt werden, weil zum Zeitpunkt des Erlasses „die Daten korrekt“ gewesen seien.

Dies sind Handhabungen, die möglicherweise mit dem Wunsch „nichts Falsches auszustellen“ erklärbar, sicherlich aber auch bereits nach aktueller Rechtslage rechtswidrig sind. Eine ausdrückliche Klarstellung durch den Gesetzgeber würde hier aber Diskriminierungserfahrungen verhindern und allen Beteiligten viel Aufwand bei der Suche nach einer adäquaten Lösung ersparen.

3. Gesundheitsversorgung zum Bestandteil der Regelversorgung machen

Die Gesetzentwürfe berücksichtigen die inzwischen eingeführten Behandlungsleitlinien zu Transgesundheit für Erwachsene (2018 – die Fertigstellung der Leitlinie für Kinder und Jugendliche war für 2020 angekündigt) und zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (2016). Während bislang fachfremde Mediziner/innen beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) nach einem 2009 entwickelten – und auf Behandlungsstandards von 1997 basierenden – Ablaufplan und Prüfverfahren die medizinische Notwendigkeit, sowie die Frage der informierten Entscheidung anhand der Aktenlage beurteilten, kann die Gesundheitsversorgung nunmehr in die Regelversorgung aufgenommen werden. Auch dies lösen die beiden Gesetzentwürfe sachgerecht, wie in den Vorbereitungen der Bundesregierung erarbeitet.

Im Alltag zeigt das bisherige Kostenübernahme-Verfahren gravierende Mängel, führt zu enormen Zeitverlusten bei der Gesundheitsversorgung und eine oft auf Ablehnung der Kostenübernahme zielende Prüfung der Unterlagen. Der Anspruch auf kassenfinanzierte Versorgung mit Hormonbehandlung, Epilation und körpermodifizierender Chirurgie ist rechtlich unstrittig und besteht seit dem entsprechenden Bundessozialgerichtsbeschluss von 1987. Die Aufnahme in die Regelversorgung ist angesichts der über die Leitlinien gesetzten Standards für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der behandelnden Therapeut/innen und Mediziner/innen nunmehr geboten.

Zusammenfassung:

Beide Gesetzentwürfe lösen in angemessener, nur in Details abweichender Weise die diskriminierenden Rechtssituationen im Personenstandsrecht, sorgen für die nötige fachliche Beratung und führen zeitnah zum Übergang von veralteten Verfahren im Gesundheitssystem zur Regelversorgung. Die umfangreiche Vorarbeit der Bundesregierung wird hier beispielhaft umgesetzt, was sich beispielsweise im Referentenentwurf zur Neuregelung der Personenstandsregelungen im Mai 2018 (Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium) noch nicht niedergeschlagen hatte.

Zum Antrag zur Aufarbeitung und Entschädigung von fremdbestimmten Operationen, BT-Drs. 19/17791:

Zwangssterilisationen und erzwungene Angleichungsmaßnahmen, sowie die Zwangsscheidungen sind massive Grundrechtsverletzungen, deren Ausmaß nach der vorhandenen Datenlage nur ansatzweise geschätzt werden kann. Hier ist allein durch den Gesetzgeber so viel Leid ermöglicht und damit – ob nun mittelbar oder unmittelbar – eben auch verursacht worden, dass der Respekt vor den Opfern dieser menschenrechtswidrigen Regelungen bzw. des Unterlassens von Schutzgesetzen eine ausführliche Erhebung des Ausmaßes erfordert. Diese ist Teil einer Aufarbeitung, in der gesetzgeberisches Unrecht im Einzelnen aufgedeckt, dann anerkannt und dann ggf. auch entschädigt werden kann.

Bremen, den 26.10.2020,

Dr. Laura Adamietz